

Bundestag schafft gesetzliche Grundlage für Patientenverfügung

Sechs Jahre hat der Bundestag debattiert und nun die Rechte von Patienten an deren Lebensende verbessert, indem endlich ein Gesetz verabschiedet wurde, das die grundrechtlich geschützte Würde des Menschen in den Mittelpunkt stellt. Ärzte müssen nun künftig den in einer Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachten Willen eines Patienten, dessen Leben durch Alter oder Krankheit zu Ende geht, umsetzen und zwar unabhängig von der Art, der Schwere und dem Stadium der Erkrankung.

Unter einer Patientenverfügung ist eine im gesunden bzw. hinreichend entscheidungsfähigem Zustand schriftlich niedergelegte Erklärung eines Menschen im Hinblick auf seine Vorstellung von einer medizinischen Behandlung oder Nichtbehandlung im Falle einer fortgeschrittenen, zum Tode führenden Erkrankung zu verstehen, dies für einen späteren Zeitpunkt, zu dem der Erklärende eventuell krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sein sollte seinen Willen zu äußern. Im Rahmen einer Patientenverfügung wird festgelegt, welchen Umfang ärztlicher Behandlung der betroffene Mensch für sich wünscht bzw. welche Behandlung er an sich nicht vorgenommen wissen möchte. So kann beispielsweise das Aufrechterhalten lebenserhaltender Maßnahmen durch künstliche Beatmung oder künstliche Ernährung mittels Magensonde ausgeschlossen werden, sofern fest steht, dass der betroffene Mensch an einer schwerwiegenden zum Tode führenden Krankheit leidet und eine Besserung nicht mehr möglich ist.

Bisher gab es in Deutschland keine gesetzliche Regelung zu Patientenverfügungen. Dies führte häufig zu einer Rechtsunsicherheit bei Ärzten, betroffenen Patienten, Vorsorgebevollmächtigten, gesetz-

lichen Betreuern und den zuständigen Vormundschaftsgerichten.

Gar nicht selten lehnten Ärzte bisher, beispielsweise bei Wachkomapatienten oder bei vollständig bettlägerig zu pflegenden Patienten mit schwersten Demenzerkrankungen, das Abschalten lebens-erhaltender Maßnahmen, wie beispielsweise einer Magensonde oder eines Beatmungsgerätes, ab, mit dem Argument, dass sich der schwersterkrankte Patient (noch) nicht in der Sterbephase befände, dies obwohl eine schriftlich niedergelegte Patientenverfügung vorlag. Oberster Grundsatz ist künftig die Achtung des Patientenwillens, so dass nun endlich mehr Rechtsklarheit und -sicherheit im Umgang mit Patientenverfügungen besteht.

Beachtet werden muss, dass eine Patientenverfügung allein nicht ausreichend ist, um das eigene Recht auf Selbstbestimmung am Lebensende tatsächlich umsetzen zu können. Erforderlich ist, dass es neben der Abfassung einer Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht, zumindest für die Bereiche „Gesundheitsorge, Heilbehandlung und Aufenthaltsbestimmung“ geben muss, mit welcher eine vertraute Person mit der Umsetzung des in der Patientenverfügung niedergelegten Willens beauftragt wird. Diese Person des Vertrauens wird im Rahmen der Vorsorgevollmacht legitimiert, mit den behandelnden Ärzten zu sprechen, ggf. Einsicht in die Patientenunterlagen zu nehmen und letztendlich eine Entscheidung über die Fortsetzung einer Behandlung zu treffen oder aber auch im Sinne des Vollmachtgebers zu entscheiden, dass eine Behandlung, im Hinblick auf die Schwere und die nicht mehr mögliche Heilbarkeit der Erkrankung, nicht mehr erfolgen soll. Die durch eine Vorsorgevoll-

macht beauftragte Person kann also für den schwersterkrankten, nicht mehr ansprechbaren Vollmachtgeber die Einstellung von Behandlungsmaßnahmen, so auch das Abschalten einer Ernährung mittels Magensonde, verlangen, sofern er im Rahmen der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht von dem Vollmachtgeber hierzu beauftragt worden ist.

Sinnvoll ist es, eine Vorsorgevollmacht nicht auf die Bereiche „Gesundheitsorge, Aufenthaltsbestimmung und Heilbehandlung“ zu beschränken, sondern diese auch auf die Bereiche „Vermögensorge, Behörden-, Wohnungs- und Gerichtsangelegenheiten“ zu erweitern, denn nur in diesem Fall, kann die vertraute, vorsorgebevollmächtigte Person alle

erforderlichen Angelegenheiten für den krankheitsbedingt nicht mehr ansprechbaren Vollmachtgeber klären und regeln. Andernfalls wäre es erforderlich, dass das Vormundschaftsgericht für die dauerhaft schwersterkrankte und nicht mehr ansprechbare

Person für die Bereiche, für welche die Vorsorgevollmacht nicht erteilt worden ist, eine gesetzliche Betreuung einrichtet.

Es sei in diesem Zusammenhang betont, dass eine Vorsorgevollmacht immer nur dann Wirksamkeit erlangt, wenn der Vollmachtgeber so schwer erkrankt ist, dass er seine in der Vorsorgevollmacht benannten Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Nur für diesen Fall trifft dann die durch die Vorsorgevollmacht beauftragte Person Entscheidungen im wohlverstandenen Interesse des nicht mehr ansprechbaren Vollmachtgebers.

Informationen zu diesem Thema: Rechtsanwältin Claudia Salein, Schildower Straße 16 13467 Berlin, Tel.: 404 25 87, Internet: www.claudia-salein.de

